

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Neuss (baul. Änderung):
Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Weberstraße“, Bahn-km 33,407 bis 33,407 der
Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in der Stadt Neuss**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln,
Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 26.06.2023, Az.
641pa/044-2022#012 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz
AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt
ab 16.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023 im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer
3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu
jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter
www.eba.bund.de > Planfeststellung > Entscheidungen eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben Neuss (baul. Änderung): Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ)
Weberstraße in Neuss, im Rhein-Kreis-Neuss, Bahn-km 33,407 der Strecke 2610 Köln -
Kranenburg (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten
Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der EÜ der zweigleisigen,
elektrifizierten Strecke 2610 von Köln nach Kranenburg (DB-Grenze) über die Weberstraße
(Bahn-Kilometer 33,407) durch ein neues Bauwerk inklusive Arbeiten zur
Baufeldfreimachung, Rückbau sowie Anpassung der neuen EÜ an die bestehende
Infrastruktur. Eine Wiederverwendung von Teilen des Bestandsbauwerks ist dabei nicht
vorgesehen.

Privatrechtliche Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind im Wesentlichen folgende Auswirkungen verbunden:
vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen sowie dingliche Sicherungen von Grundstücksflächen, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, den Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Denkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege und Zufahrten, Kampfmittel und den Arbeitsschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.